

## **Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Flüchtlingen, Aussiedlerinnen und Aussiedler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3, S.57-94) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl 2005 Nr. 3, S. 27.33) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Sitzung der Ratsversammlung vom 23.09.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Stadt Brunsbüttel unterhält angemietete Wohnungen bzw. von Dritten in Anspruch genommene Wohnungen und Wohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Brunsbüttel befinden, als unselbständige öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen.

### **§ 2 Zuweisung, Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Lage, Belegung, Beschaffenheit, Art und Größe besteht nicht. Ein Mietverhältnis wird nicht begründet.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
3. Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
4. Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
5. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

6. Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn

- Der Grund für die Einweisung entfällt,
- eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch die Stadt Brunsbüttel für erforderlich gehalten wird,
- die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt (z. B. bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung, diese Satzung oder mündliche Weisung der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Brunsbüttel,
- die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm angemessene Wohnung anzumieten,
- die Benutzerin oder der Benutzer mit fälligen, laufenden Gebühren für die Unterkunft seit 2 Monaten im Rückstand ist,
- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
- die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.

**§ 3 Benutzung der überlassenen Wohnung; Hausrecht**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und ausschließlich von den eingewiesenen Personen benutzt werden.
2. Die Beauftragten der Stadt Brunsbüttel sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten.
3. Aus wichtigem Grund kann die Stadt Brunsbüttel bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
4. Die Stadt Brunsbüttel ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.
5. Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Haus- und Benutzungsordnung.

#### **§ 4 Nutzungsentschädigung; Gebührenschuld; Schuldner**

1. Für die Nutzung der Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen wird eine Gebühr, im Nachfolgenden Nutzungsentschädigung genannt, erhoben.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebührenschuld zu entrichten, ebenso nicht die Geltendmachung von Mängeln.
3. Gebührenschuldner ist derjenige, der in die Unterkunft nach § 2 dieser Satzung eingewiesen wurde. Familien und Ehepartner haften für die Gebührenschuld als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

1. Bei einer Unterbringung in angemieteten oder in von Dritten in Anspruch genommenen Unterkünften werden Nutzungsentschädigungen in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten (Miete und jeweils die anteilige Betriebskostenvorauszahlung, einschließlich Strom und Heizkosten), sowie ggf. die Kosten für die Unterhaltung der Unterkünfte erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme von eigenen Obdachlosenunterkünften wird die Höhe der monatlichen Gebühr anhand der tatsächlich entstehenden Kosten fürs Gebäude, der Nebenkosten, der Heizkosten und der Stromkosten umgelegt und als Nutzungsgebühr erhoben.
3. Bei einer tageweisen Unterbringung werden die monatlich für die Unterbringung anfallenden Kosten anteilig für die Tage in Rechnung gestellt, in denen die Unterbringung erfolgte.

#### **§ 6 Fälligkeit und Beitreibung**

1. Die Nutzungsentschädigung nach § 4 ist am fünften Tage nach der Zustellung des Zuweisungsbescheides und später laufend ohne weitere Aufforderung monatlich bis spätestens am 03. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

#### **§ 7 Bauliche Veränderungen und Beschädigungen**

An den Wohnungen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Gegenständen auf dem Grundstück ist nicht gestattet. Beschädigungen oder sonstige Mängel an der Unterkunft sind der Stadt Brunsbüttel unverzüglich anzuzeigen. Der/die Bewohner haftet/haften für die von ihm/von ihnen verursachten Schäden an der Unterkunft und den zu ihr gehörenden Einrichtungen.

### **§ 8 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

Soweit es für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, werden Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nummer 2 Datenschutzgrundverordnung, DS-GVO und Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein).

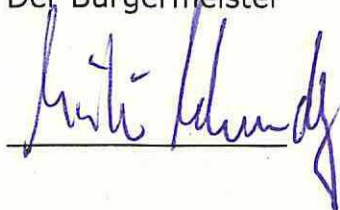
### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 21.11.2007 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 21.10.2020

Stadt Brunsbüttel

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Schmidt', is written over a horizontal line.